



**Satzung der Volkshochschule Köln  
(Volkshochschulsatzung)  
vom 14. Juni 2000**

*in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Köln  
(Volkshochschulsatzung)  
vom 14. März 2008*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 03.02.2000 aufgrund des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz/WbG) vom 19. Oktober 1999 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV.NW 2023) und der §§ 52, 55 und 59 ff. Abgabenordnung (AO) 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW 610) - jeweils in der geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**Abschnitt I: Allgemeines**

**§ 1**

**Rechtsträger und Rechtsnatur**

Die Volkshochschule Köln ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW und der §§ 2 und 10 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.

**§ 2**

**Aufgaben der Volkshochschule und Grundsätze für ihre Arbeit**

- (1) Die Volkshochschule Köln dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (2) Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Köln gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden sowie unabhängig von Interessengruppen.
- (3) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gem. den §§ 1 und 3 des 1. Weiterbildungsgesetzes zu erstellen. Es orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf und ermöglicht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, auch den Bildungsbenachteiligten, den Zugang zur Weiterbildung.

Das Weiterbildungsangebot trägt insbesondere folgenden Grundsätzen Rechnung:

- a) Es soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit bieten, ihr Erfahrungswissen mit sachorientierter Information nach dem Stand wissenschaftlicher Forschung zu konfrontieren, und dadurch Reflexion und kritische Urteilsfindung anregen.
- b) Es soll personale Selbstverwirklichung fördern und zu verantwortlicher Mitarbeit im öffentlichen Leben befähigen.
- c) Es soll schöpferische Eigentätigkeit ermöglichen und dazu anregen, erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig weiterzuentwickeln und anzuwenden.
- d) Es soll berufliches und schulisches Hinzu- und Umlernen sowie das Erlangen von Abschlüssen fördern, dabei an die Lebenserfahrungen und Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen und die wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Bezüge berücksichtigen.
- e) Es soll Toleranz und Achtung vor anderen in aktiver und kritischer Mitarbeit zur Erfahrung machen.

(4) Über die die genannten Weiterbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigende Grundversorgung gem. § 11 des 1. Weiterbildungsgesetzes hinaus kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen anbieten.

(5) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

(6) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Volkshochschule verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Volkshochschule ist die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung dargestellten Aufgaben.

(3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 4 Teilnahmeberechtigung**

Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind grundsätzlich für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich. Die Volkshochschule kann jedoch die Teilnahme an Veranstaltungen (wie z.B. bei abschlussbezogenen Lehrgängen) von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen werden in der Regel Entgelte erhoben.

## **§ 5 Rat**

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Köln für Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus den jeweils gültigen Fassungen der Gemeindeordnung, des Weiterbildungsgesetzes, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln.

## **§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister**

Die Volkshochschule wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister verwaltet. Die Organisation der Einrichtung erfolgt nach den in der Gemeindeordnung NW festgelegten Bestimmungen.

## **Abschnitt II: Mitwirkung**

### **§ 7 Mitwirkung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes**

(1) Den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den neben- und freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozentinnen und Dozenten) und den Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird gem. § 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Dieses wird durch die Gelegenheit zur Teilnahme dieser Mitwirkungsberechtigten an Versammlungen (§§ 8-10) sichergestellt.

(2) Die Versammlung der Teilnehmenden (§ 8) und die Versammlung der Dozentinnen und Dozenten (§ 9) können zusammengelegt werden. Es findet in diesem Fall zunächst eine Versammlung für alle Teilnehmenden sowie Dozentinnen und Dozenten statt und daran anschließend eine Fortsetzung der Versammlung nach Fachbereichen gesondert.

(3) Anregungen und Empfehlungen aus den Versammlungen von Teilnehmenden und/oder Dozentinnen und Dozenten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und die schriftlich an die VHS-Leitung gerichtet werden, werden an den VHS Beirat (§ 11) weitergeleitet. Über die Ergebnisse der Beratungen von Anregungen im VHS-Beirat wird in der darauffolgenden Teilnehmenden – und/oder Dozentinnen- und Dozentenversammlung berichtet.

## **§ 8**

### **Teilnehmendenversammlung**

(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung die Teilnehmendenversammlung statt. Alle Teilnehmenden an Veranstaltungen des betreffenden Semesters sind berechtigt, an der Teilnehmendenversammlung teilzunehmen. Die Termine der Teilnehmendenversammlung sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) In der Teilnehmendenversammlung wird von einem Mitglied der VHS-Leitung über wesentliche Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Teilnehmenden wird im Rahmen der Teilnehmendenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Teilnehmerschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.

## **§ 9**

### **Dozentenversammlung**

(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung eine Dozentenversammlung statt. Alle Dozentinnen und Dozenten sind berechtigt, an der jeweiligen Dozentenversammlung teilzunehmen.

(2) Die Dozentenversammlungen werden von einem Mitglied der VHS-Leitung über alle für ihre Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Dozentinnen und Dozenten wird im Rahmen der Dozentenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Dozentschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Mitarbeiterversammlung**

(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung die Mitarbeiterversammlung statt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, an der Mitarbeiterversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird von einem Mitglied der VHS-Leitung über alle für ihre Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Mitarbeiterschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.



## **§ 11 Beirat**

(1) Bei der VHS wird ein Beirat gebildet, dessen Geschäfte die Leitung der VHS führt. Der Beirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Leitung der VHS einberufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Beirat begleitet die Arbeit der VHS und trägt zu ihrer Weiterentwicklung bei. Er unterstützt die Leitung der VHS und berät über Anregungen.

### **Abschnitt III: Sonstiges**

## **§ 12 Benutzungsordnung, Entgeltordnung und Honorarordnung**

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die Teilnahmeentgelte sowie die Regelung betreffend Ermäßigung und Befreiung von zu zahlendem Entgelt richten sich nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung und Entgeltordnung.

Für Veranstaltungen, die auf Wunsch von Teilnehmern und Teilnehmergruppen gesondert und speziell auf diesen Bedarf ausgerichtet geplant und durchgeführt werden, kann ein Teilnahmeentgelt erhoben werden, das über den in der Entgeltordnung festgelegten Sätzen liegt.

Die Honorierung der Dozenten/innen richtet sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule vom 6. September 1988 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 14.03.2008

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez.: Kahlen  
Stadtdirektor